



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 05. Mai 2015

Seite 1 von 3

**Elektronische Post**  
An alle Schulen  
im Regierungsbezirk Köln

Aktenzeichen:

48.1.1. Ra

nachrichtlich:  
den Schulämtern  
im Regierungsbezirk Köln

Auskunft erteilt:

Frau Ramacher

yvonne.ramacher@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: C 220

Telefon: (0221) 147 - 2550

Fax: (0221) 147 - 4831

**Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie -  
Tarifautonomiestärkungsgesetz - vom 11.08.2014;  
Auswirkungen auf die Beschäftigung von Praktikantinnen und  
Praktikanten beim Land Nordrhein-Westfalen als Praktikumsgeber  
in öffentlichen Schulen**

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

Anlagen: - Durchführungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher  
Länder vom 15.12.2014  
- Hinweise zur Beschäftigung von Praktikantinnen und  
Praktikanten beim Land Nordrhein-Westfalen als  
Praktikumsgeber in öffentlichen Schulen

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Kernelement des Tarifautonomiestärkungsgesetzes vom 11.08.2014 ist dessen Artikel 1 mit dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG). Damit wurde ab dem 01.01.2015 ein Mindestlohn von brutto 8,50 € je Zeitstunde für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer eingeführt.

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Unmittelbare Auswirkungen für Beschäftigte nach dem TV-L und weiteren Tarifverträgen der Länder ergeben sich nicht, da die jeweils niedrigsten Tabellen- bzw. Stundenentgelte über dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

Landeskasse Düsseldorf:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Lediglich für die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten im Schulbereich können die Regelungen zum Mindestlohn von besonderer Bedeutung sein.

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 – 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG unterliegen Praktikanten und Praktikantinnen dem Mindestlohn nur dann nicht, wenn

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



- das Praktikum aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer gesetzlich geregelten Berufsakademie abgeleistet wird

oder

- das Praktikum weniger als 3 Monate dauert.

Praktika nach dem Lehrerausbildungsgesetz NRW (Eignungs-, Orientierungs- und Praxissemester-Praktika) sind daher ausgenommen.

Ebenfalls ausgenommen ist der Personenkreis, der auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen (TV-L Prakt) ein einjähriges Praktikum für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher ableistet.

In allen übrigen länger als 3 Monate dauernden Praktikantenverhältnissen ist der Mindestlohn zu zahlen.

Im Schulbereich betrifft dies Praktika von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, für deren Beschäftigung seitens des Landes Nordrhein-Westfalen ein besonderes Interesse festgestellt wurde.

Die im Bildungsportal eingestellten Hinweise zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten beim Land Nordrhein-Westfalen als Praktikumsgeber in öffentlichen Schulen wurden entsprechend angepasst.

Als Anlage übersende ich die Durchführungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 15.12.2014 zum Tarifautonomiestärkungsgesetz mit der Bitte um Beachtung.

Der Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 8,50 € pro Stunde ist **unabdingbar** und er erlischt nicht. Ebenfalls hervorzuheben ist die neu eingeführte Aufzeichnungspflicht.



Die Zahlung von 8,50 € pro Stunde erfordert in jedem Einzelfall den Nachweis über jede geleistete Stunde je Arbeitstag, die Berechnung der geleisteten Stunden für jeden Monat (neu) und die Zahlbarmachung zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bzw. spätestens am letzten Banktag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Die Dokumentation, die Berechnung und ggfs. die Zahlungsanweisung müssten von den Schulleitungen vorgenommen werden.

Im Auftrag  
gez. Gertrud Bergkemper-Marks